

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

**Bd. 55 Nr. 27**

7. Dezember 1993

**E 21410 B**

- Inhalt:
1. Opfersammlung „Brot für die Welt“
  2. Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten
  3. Wahlen zur Pfarrervertretung  
– Wahlausschreibung –
  4. Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Besigheim
  5. Sammlungskalender 1994  
Zur Dokumentation:
  6. Opfer am 1. Advent 1993
  7. Dienstmeldungen

## Opfersammlung „Brot für die Welt“

Erlaß des Oberkirchenrats vom 10. November 1993  
AZ 52.14-2 Nr. 146

In der Advents- und Weihnachtszeit 1993 rufen wir die Gemeinden zu Opfer- und Spendensammlungen für die 35. Aktion „Brot für die Welt“ auf. Die Gottesdienstopfer am Christfest, 25. Dezember 1993, sind nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche dafür bestimmt. Der Oberkirchenrat empfiehlt, auch die Gottesdienstopfer am Heiligen Abend hierzu zu verwenden. Andere Zweckbestimmungen sind in seitherigem Umfang zugelassen.

Mit dieser Bitte verbinden wir unseren herzlichen Dank für die Opfer und Spenden in Höhe von 20 Millionen DM aus dem Bereich der Württembergischen Landeskirche in der vergangenen 34. Aktion zugunsten „Brot für die Welt“.

Zu Weihnachten wird wieder das Wunder bezeugt, daß Gott uns Menschen die Treue hält. Jesus Christus kommt zur Welt, um sie zu retten. Es wird von Neuem offenbar: Wir können uns auf unseren Schöpfer verlassen. In dieser weihnachtlichen Freude klingt zugleich die Frage an: Kann sich Gott auch auf uns, seine Geschöpfe, verlassen?

Gott hat den Menschen dazu bestimmt, sein Gegenüber zu sein und seine Schöpfung zu bebauen und zu bewahren. Die Geschichte der Menschheit ist aber davon überschattet, daß die Menschen diesen Auftrag verkehrten und verfaßten.

Am Ende der Sintflutgeschichte hat Gott einen neuen Anfang gesetzt: „Ich will hinfort nicht mehr die Erde verfluchen um der Menschen willen“. Auch die Verkündigung der Geburt Jesu Christi bedeutet die Verheißung eines neuen Anfangs. Gott wartet darauf, daß wir umkehren und die Richtung unseres Lebens ändern. Wir dürfen unser Leben nicht so führen, als gelte das Motto: Nach uns die Sintflut!

Gott nimmt uns in Dienst, damit wir uns mit aller Anstrengung um seine Erde und seine Menschen kümmern. Durch unsere Hände soll „Brot für die Welt“ weitergereicht werden, um so den Armen Heil und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Die 35. Aktion „Brot für die Welt“ gibt erneut Anlaß, die Richtung des Lebens nach Gottes Verheißung und Gebot zu bestimmen. Sie sind uns durch unseren Herrn Jesus Christus eindeutig ausgelegt. Nicht: Nach uns die Sintflut!, sondern: den Armen Heil und Gerechtigkeit, weil Gott gerecht ist und die Menschen liebt.

Ich bitte deshalb die Gemeinden in Württemberg um ein reichliches Opfer „Brot für die Welt“.

D. Theo Sorg

## **Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27. Oktober 1993  
AZ 87.510 Nr. 564

Der Rat der EKD hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten neu gefaßt. Sie wird nachstehend bekanntgemacht.

Dietrich

## **Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen**

in der Fassung vom 10. September 1993

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Abl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

### § 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können.

#### **Abschnitt 1: Meldedaten des Kirchenmitgliedes**

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 akademische Grade
- 1.6 Ordensname
- 1.7 Künstlername
- 1.8 Geburtsdatum
- 1.9 Geburtsort
- 1.10 Geschlecht
- 1.11 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.12 gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung

#### **Abschnitt 2: Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)**

Für die Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, ist auch die Aufnahme der Daten des Abschnitts 1 vorzusehen.

### Abschnitt 3: Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes und seiner Familienangehörigen

- 1.13 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.14 Familienstand
- 1.15 Religionszugehörigkeit
- 1.16 Stellung in der Familie (Haushaltsvorstand, Ehepartner, Kind)
- 1.17 Religionszugehörigkeit des Ehegatten
- 1.18 Datum der Eheschließung
- 1.19 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.20 Übermittlungssperren
- 1.21 Sterbetag
- 1.22 Sterbeort
- 1.23 Beruf
  
- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

## § 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Die Verordnung vom 21. Juni 1985 (Abl. EKD 9 S. 346) tritt am 30. September 1993 außer Kraft.

## Wahlen zur Pfarrervertretung Wahlausschreibung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. November 1993

AZ 21.90-1 Nr. 143

Mit Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Juni 1993 - AZ 21.90-1 Nr. 134, Abl. 55 S. 477 f. – wurden Wahlen zur Pfarrervertretung ausgeschrieben. Für diese Wahl wurde nur ein Wahlvorschlag eingereicht. Nachdem damit die Voraussetzungen der §§ 7 Abs. 2 Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz i. V. m. 7 Abs. 2 Pfarrerververtretungsgesetz nicht erfüllt sind, schreibt der Oberkirchenrat erneut die Wahlen zur Pfarrervertretung – Vertreter der unständigen Pfarrer – aus. Gewählt wird unmittelbar durch Briefwahl (§ 5 Abs. 1 Pfarrerververtretungsgesetz). Der Tag der Wahl – Eingang der Stimmzettel – wird auf

**Montag, den 21. März 1994,**

festgesetzt.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Pfarrerververtretungsgesetzes. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder der Pfarrervertretung beträgt zwei Monate und beginnt mit dem Tag der Ausschreibung (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Pfarrerververtretungsgesetz).

Die Wahlvorschläge sind einzureichen bei der Geschäftsstelle der Pfarrervertretung der Evang. Landeskirche in Württemberg, Schulstraße 6, 73117 Wangen.

Dietrich

## **Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Besigheim**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Oktober 1993  
AZ 45 Besigheim Nr. 52

Zum Betrieb der Diakoniestation Besigheim in der Trägerschaft der Kirchengemeinde Besigheim wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 12. Oktober 1993 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dietrich

### **Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Besigheim**

Für den Betrieb der Diakoniestation Besigheim in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Besigheim arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

1. Evang. Kirchengemeinde Freudental
2. Evang. Kirchengemeinde Gemmrigheim
3. Evang. Kirchengemeinde Hessigheim
4. Evang. Kirchengemeinde Löchgau
5. Evang. Kirchengemeinde Mundelsheim
6. Evang. Kirchengemeinde Ottmarsheim
7. Evang. Kirchengemeinde Walheim.

#### Präambel

Seit 1979 wird vom Evang. Familien- und Krankenpflegeverein Besigheim e.V. die Diakoniestation Besigheim betrieben. Ab 1. Januar 1993 geht die Trägerschaft auf die Evang. Kirchengemeinde Besigheim über. Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist die Diakoniestation Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakoniestation wahr.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

## § 1 Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Kirchengemeinde (Trägerin) Besigheim betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden

- A Freudental
- B Gemmrigheim
- C Hessigheim
- D Löchgau
- E Mundelsheim
- F Ottmarsheim
- G Walheim

die Diakoniestation Besigheim.

(2) Der Einzugsbereich der Station umfaßt die bürgerlichen Gemeinden

- A Besigheim
- B Freudental
- C Gemmrigheim
- D Hessigheim
- E Löchgau
- F Mundelsheim
- G Walheim.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

## § 2 Aufgaben

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als ihrer Einrichtung nimmt die Evang. Kirchengemeinde Besigheim Christi Auftrag zu Verkündigung und diakonischem Handeln wahr. Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, Dorfhilfe sowie Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

### § 3

#### Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus

- 2 Vertretern der Kirchengemeinde Besigheim,
- je 1 Vertreter der Kirchengemeinden Freudental, Gemmingheim, Hessigheim, Löchgau, Mundelsheim, Ottmarsheim und Walheim
- sowie 4 Vertretern der Kommunen (1 ständiger von Besigheim, 3 abwechselnd unter den übrigen).

Der/die Pflegedienstleiter/in, der/die Einsatzleiter/in und der/die Geschäftsführer/in, sofern er/sie nicht Mitglied des Ausschusses ist, können bei sie betreffenden Themen an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen.

(2) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter der bürgerlichen Gemeinden werden – unbeschadet des kirchlichen Rechts – von den bürgerlichen Gemeinden benannt.

(3) Ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ludwigsburg wird zu den Sitzungen eingeladen und kann an ihnen beratend teilnehmen.

(4) Ein Vertreter des Trägers (Kirchengemeinde Besigheim) ist der Vorsitzende des Diakoniestationsausschusses.

(5) Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- Er erläßt eine Geschäftsordnung (Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Diakoniestation festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen).
- Er beschließt über die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation im Rahmen des Stellenplans.
- Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation aus.

- Er entwirft den Verwaltungs- und Stellenplan der Diakoniestation und berät den Rechnungsabschluß.
- Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Verwaltungsplan der Diakoniestation und insoweit auch die Anweisungsbefugnis.
- Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest.
- Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

(6) Als beschließender Ausschuß der Kirchengemeinde ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuß auch Unterausschüsse bilden.

#### § 4

#### Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung

(1) Für die Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.

(2) Für die Nachbarschaftshilfe soll eine Einsatzleitung bestellt werden.

(3) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird von der Trägerin eine Geschäftsführung/Verwaltungsleitung bestellt.

#### § 5

#### Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Verwaltungsplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- Gebühren und Entgelte
- Beiträge des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Ludwigsburg
- Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
- Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflege(förder)vereine.

(3) Der danach verbleibende Abmangel wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf 30.06. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahrs auf die beteiligten Vertragspartner aufgeteilt.

Opfer, Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind, sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

(4) Die Vertragspartner gehen davon aus, daß entsprechend den jeweiligen örtlichen Vereinbarungen der auf die Vertragspartner entfallende Abmangelanteil nach Abzug der örtlich eingehenden Mitgliedsbeiträge der Krankenpflegevereine zu 2/3 von der bürgerlichen Gemeinde und zu 1/3 von der Evang. Kirchengemeinde getragen wird.

(5) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(6) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

## § 6

### Übernahme von Diensten

(1) Die Trägerin übernimmt mit Inkrafttreten der Vereinbarung die bisher von den Vertragspartnern angebotenen ambulanten pflegerischen Dienste.

(2) Sie kann nach Beschluß des Ausschusses weitere Dienste übernehmen.

## § 7

### Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Trägerin ist bereit, mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die bei den anderen Vertragspartnern für die übernommenen Dienste angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen, oder, wenn dies rechtlich nicht möglich ist, zu möglichst vergleichbaren Bedingungen zu übernehmen. Die Vertragspartner verpflichten sich, auf einen Wechsel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Trägerin hinzuwirken und ihr Einverständnis zu deren Wechsel vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung an zu geben.

## § 8

### Übertragung der Arbeitsmittel

Die Vertragspartner übereignen die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch eines nach § 6 übernommenen Dienstes waren, auf die Trägerin. Ein finanzieller Ausgleich wird, wenn erforderlich, in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

## § 9 Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt werden, werden der Trägerin zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Hierüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Die Trägerin erstattet die für die Nutzung entstehenden Kosten.

## § 10 Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Diakoniestation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Diese Vereinbarung ersetzt:

- a) Organisationsstatut
- b) Kooperationsvertrag zwischen dem Krankenpflegeverein Besigheim und den Evang. Kirchengemeinden bzw. Krankenpflegevereinen Freudental, Gemmingheim, Hessigheim, Löchgau, Mundelsheim, Walheim von 1979.

Besigheim, den 17. Juni 1993

## **Sammlungskalender 1994**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. Oktober 1993  
AZ 52.2 Nr. 60

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat ihre Sammlungstermine für 1994 bekanntgegeben. Demnach ergibt sich – ergänzt durch Termine der Bundesverbände – folgender Sammlungskalender:

	Sammlungstermine 1994	davon Straßensammlungen
Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg	14.03. – 20.03.	14.03. – 20.03.
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg und Landesverband Baden	15.04. – 24.04.	15.04. – 24.04.
Diakonische Werke in Baden und in Württemberg	12.06. – 19.06.	12.06. – 19.06.
Caritasverbände in Freiburg und für Württemberg	19.09. – 25.09.	19.09. – 25.09.
Deutscher Paritätischer Wohl- fahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg	05.09. – 11.09.	05.09. – 11.09.

Dietrich

Zur Dokumentation des Opfers:

### Opfer am 1. Advent 1993

Erlaß des Oberkirchenrats vom 21. Oktober 1993  
AZ 52.13-1 Nr. 39

Das Opfer am 1. Advent, 28. November 1993, ist für die Diasporaarbeit des Gustav-Adolf-Werkes unserer Landeskirche bestimmt. Dazu erhalten Sie durch die Bezirksvertreter des Gustav-Adolf-Werkes Adventopferaufrufe mit Kurzinformationen als Faltblätter zur Verteilung in den Gemeinden.

Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden mit folgender Abkündigung zu empfehlen:

„Auf Gott hören – gemeinsam unterwegs“, eine merkwürdige Spannung durchzieht dieses Motto. Auf Gott hören, dies bedeutet Stille und Sammlung, offen-sein für Worte, die wir uns selbst nicht geben können; Kraft aus den Quellen des Evangeliums.

Gemeinsam unterwegs: das bedeutet Aufbruch, auf dem Wege sein, Zeichen setzen, miteinander teilen und austeilen. Christliches Leben kann es nur mit beiden Teilen dieses Mottos zu tun haben. Auf Gott hören – gemeinsam unterwegs.

Das Gustav-Adolf-Werk als Diasporawerk unserer Landeskirche hat sich anlässlich seines 150jährigen Jubiläums unter dieses Motto gestellt.

Es erinnert uns alle daran, daß während der vergangenen großen Wegstrecke seit der Gründung im Jahre 1843 immer das Hören auf Gottes Evangelium die Voraussetzung für das Tun in der Diaspora war. „Diaspora“, das sind die zahlenmäßig kleinen und zum Teil weit verstreuten evangelischen Gemeinden in Ost- und Südeuropa, in Österreich und Lateinamerika. Bei Besuchen in solchen Gemeinden habe ich erfahren, wie dankbar evangelische Mitchristen in der Minderheit für die Stärkung durch materielle Hilfe und geistliche Gemeinschaft sind.

Wie könnten wir besser unsere Freude und Dankbarkeit über den „hören-den“ Weg des Gustav-Adolf-Werkes in Geschichte und Gegenwart ausdrücken, als daß wir ein reichliches Adventsopfer dieser Arbeit geben. Dazu lade ich freundlich ein!

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksopfersammelstelle bis zum 1. Februar 1994 der Kasse des Gustav-Adolf-Werkes (Postscheckkonto Nr. 2 379-701, BLZ 600 100 70, oder Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 025 571, BLZ 600 501 01) – nicht an die Kasse des Oberkirchenrats – zu überweisen.

D. Theo Sorg

## Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin/zum Studienrat ernannt:

Pfarrer Kurt Schmid am Schickhardt-Gymnasium in Herrenberg mit Wirkung vom

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt

mit Wirkung vom 1. Oktober 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1993

[REDACTED]

erg, Dek. Degerloch;

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1994

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1994

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

---

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 30,-- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des  
Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (07 11) 21 49-0

**Herstellung und Vertrieb:** Imatel Mediengesellschaft mbH,  
Theodor-Heuss-Str. 23, 70174 Stuttgart

**Konten der Kasse** des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)  
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)  
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)  
Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)